

RS Vwgh 1991/2/26 90/07/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §354;

ABGB §408;

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §9;

Rechtssatz

Wird ein Bach durch ein Projekt verändert, so ist dies kein Eingriff in das Recht des Grundeigentümers, wenn eine Veränderung an diesem Gewässer in seiner Wasserführung, nicht aber in seinem Verlauf stattfindet, und es somit auch zu keiner Veränderung des Verlaufes der entlang des Baches gelegenen Grundgrenze kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070111.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at